

Verordnung über die Gebühren und die Hundetaxe

(Gebührenverordnung)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite(n)
Artikel 1	Gebührenpflichtige Leistungen	2
Artikel 2	Gebührenrahmen	2
Artikel 3	Stundenansatz für Aufwandgebühren	2
Artikel 4	Auslagen	2
Artikel 5	Bezug der Gebühren	3
Artikel 6	Zuständigkeiten	3
Artikel 7	Hundetaxe	3
Artikel 8	Verzeichnis, Meldepflicht	4
Artikel 9	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Artikel 10	Inkrafttreten	4

PUBLIKATION

8. Oktober 2020	4
-----------------	---

ANHÄNGE I – V

Anhang I	Tarif über die Gebühren der Abteilung Soziales	
	– Erbrecht	1
	– Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe	1
Anhang II	Tarif über die Gebühren der Abteilung Präsidiales und Sicherheit	
	– Einwohnerdienste	1
	– Einbürgerungen	1 – 2
	– Gemeindepolizei	2 – 3
Anhang III	Tarif über die Gebühren der Abteilung Bau	
	– Baugesuche und Voranfragen	1
	– Entgegennahme Baugesuch	1
	– Behandlung Baugesuch	1 - 2
	– Verschiedene Verfahren	2
	– Besondere Bewilligungen, Amts- und Fachberichte	2
	– Baubewilligungen, Bauentscheide	3
	– Spezialbewilligungen, Kontrollen, Montagearbeiten	3 - 4
	– Baupolizei	4
	– Allgemeine Gebühren	4 – 6
	– Planung, Nutzungsplanung	6
Anhang IV	Tarif über die Gebühren der Abteilung Finanzen	
	– Gebühreninkasso	1
	– Steuerwesen	1
Anhang V	Weitere Gebühren	
	– Datenschutz	1
	– Gebühreninkasso	1
	– Diverse Gebühren	1

Der Gemeinderat Belp beschliesst, gestützt auf Artikel 24 des Reglements über die Gebühren und die Hundetaxe vom 3. September 2020 (Gebührenreglement) und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003, folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN UND DIE HUNDETAXE (GEBÜHRENVERORDNUNG)

- Artikel 1**
- Gebührenpflichtige Leistungen
- ¹ Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss Gebührenreglement richten sich nach den Tarifen in den Anhängen I – V zu dieser Verordnung.
- ² Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.
- ³ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Artikel 2**
- Gebührenrahmen
- Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.
- Artikel 3**
- Stundenansatz für Aufwandgebühren
- Der Stundenansatz beträgt
- a* für die Aufwandgebühr I 80 Franken,
- b* für die Aufwandgebühr II 120 Franken.
- Artikel 4**
- Auslagen
- ¹ Als Auslagen im Sinn von Artikel 6 Buchstabe a des Gebührenreglements gelten insbesondere
- a* Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere für Abklärungen im Ausland,
- b* Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,
- c* Honorare für Expertisen, Zeugnisse und Übersetzungen,
- d* Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,
- e* Kosten für Leistungen der Kantonspolizei im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei,
- f* weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.
- ² Wo die Tarife nichts anderes vorsehen, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Bezug der Gebühren	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde bezieht Gebühren in geringer Höhe in der Regel sofort nach erbrachter Leistung in bar oder durch Zahlung mittels Debitkarte.</p> <p>² Gebühren für online bezogene oder bestellte Leistungen können mittels Kreditkarte bezahlt werden.</p> <p>³ Die zuständige Abteilung stellt die übrigen Gebühren in Rechnung.</p> <p>⁴ Sie kann auf begründetes Gesuch hin eine geschuldete Gebühr bis längstens ein Jahr stunden oder eine ratenweise Bezahlung gestatten.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Bezug der Gebühren, insbesondere der Gebühren für die Behandlung des Gesuchs um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.</p>
Zuständigkeiten	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Zuständig für den Erlass geschuldeter Gebühren und den Abschluss besonderer Vereinbarungen nach den Artikeln 7 und 8 des Gebührenreglements ist</p> <ul style="list-style-type: none">a die zuständige Abteilung, wenn die erlassene Gebühr oder die Gebühr, an deren Stelle ein vertragliches Entgelt vereinbart wird, nicht mehr als 5'000 Franken beträgt,b der Gemeinderat in den übrigen Fällen. <p>² Die zuständige Abteilung verfügt Gebühren und Auslagen, die bestritten oder trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt werden.</p> <p>³ Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p>
Hundetaxe	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Hundetaxe beträgt 80 Franken pro Hund und Jahr.</p> <p>² Keine Hundetaxe ist neben den in Artikel 21 Absatz 3 des Gebührenreglements genannten Fällen geschuldet für</p> <ul style="list-style-type: none">a Therapiehunde mit mindestens 12 Einsätzen pro Jahr,b im aktiven Einsatz stehende Diensthunde (Hunde der Jagdaufsicht, Polizei-, Militär- und Sanitätshunde),c im aktiven Einsatz stehende Suchhunde (Lawinenhunde, Erdbebensuchhunde, Sprengstoffspürhunde, Katastrophenhunde). <p>³ Die Befreiung von der Hundetaxe gemäss Absatz 2 setzt den Nachweis einer entsprechenden Spezialausbildung und den jährlichen Nachweis des Einsatzes voraus.</p>

Verzeichnis, Meldepflicht	Artikel 8 ¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Hunde in der Gemeinde mit oder ohne Hundetaxpflicht. ² Die Halterinnen und Halter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde anzumelden.
Aufhebung bisherigen Rechts	Artikel 9 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben <i>a</i> der Gebührentarif vom 29. November 1918, <i>b</i> die Verordnung vom 14. März 2013 über die Hundetaxe.
Inkrafttreten	Artikel 10 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat am **27. Februar 2020**.

Namens des Gemeinderats Belp

Der Präsident:



Benjamin Marti

Der Sekretär:



Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gebühren und die Hundetaxe (Gebührenverordnung) mitsamt den Anhängen I – V wurde am 8. Oktober 2020 im amtlichen Anzeiger Gürbetal | Längenberg | Schwarzenburgerland publiziert.

Belp, 5. Oktober 2020

Leiter Abteilung Präsidiales:



Markus Rösti

ANHANG I: TARIF ÜBER DIE GEBÜREN DER ABTEILUNG SOZIALES

1.	ERBRECHT	
1.1	Siegelungswesen	
	Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
1.2	Letztwillige Verfügungen	
	a) Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	b) Einladung zur Eröffnung, pro Person	CHF 5.00
	c) Mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	d) Auszug, pro Seite	CHF 2.00
	e) Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
	f) Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	g) Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	h) Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2.	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ, SOZIALHILFE	
2.1	Berichte	
	Abfassen von Verlaufs- und Sozialberichten an die jeweils zuständigen Gerichte	Aufwandgebühr II

ANHANG II: TARIF ÜBER DIE GEBÜHREN DER ABTEILUNG PRÄSIDIALES UND SICHERHEIT

1.	EINWOHNERDIENSTE	
1.1	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
1.2	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen
1.3	Auskünfte und Bescheinigungen	
	a) Bescheinigungen der Einwohnerdienste	CHF 20.00
	b) Dringende Adressauskünfte	CHF 30.00
	c) Adressauskünfte	CHF 14.00

2.	EINBÜRGERUNGEN	
	Die Gebühr für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts oder die Abweisung eines Einbürgerungsgesuchs richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Gesuchsbearbeitung. Für die einzelnen Tätigkeiten gelangt der folgende Tarif zur Anwendung:	Aufwandgebühr II
2.1	Schweizerinnen und Schweizer	
2.1.1	Zusicherung Gemeindebürgerrecht	
	a) Einzelperson minderjährig*	CHF 300.00
	b) Einzelperson volljährig*	CHF 600.00
	c) Ehepaare/Familien	CHF 900.00
2.1.2	Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs	
	a) Einzelperson minderjährig*	CHF 150.00
	b) Einzelperson volljährig*	CHF 300.00
	c) Ehepaare/Familien	CHF 450.00
2.2	Ausländerinnen und Ausländer	
2.2.1	Zusicherung Gemeindebürgerrecht	
	a) Einzelperson minderjährig*	CHF 600.00
	b) Einzelperson volljährig*	CHF 1'200.00
	c) Einzelperson mit Kind(ern) ab 12. Geburtstag / Ehepaare	CHF 1'800.00
	d) Familien	CHF 1'900.00
2.2.2	Rückzug des Gesuchs	
	a) Einzelperson minderjährig*	CHF 300.00
	b) Einzelperson volljährig*	CHF 600.00
	c) Einzelperson mit Kind(ern) ab 12. Geburtstag / Ehepaare	CHF 900.00
	d) Familien	CHF 1'000.00

2.2.3	Ablehnung des Gesuchs	
	a) Einzelperson minderjährig*	CHF 400.00
	b) Einzelperson volljährig*	CHF 800.00
	c) Einzelperson mit Kind(ern) ab 12. Geburtstag / Ehepaare	CHF 1'200.00
	d) Familien	CHF 1'300.00
2.2.4	Einbürgerungstest	
	Absolvierung Einbürgerungstest gemäss Artikel 7 der kantonalen Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht	CHF 300.00

3.	GEMEINDEPOLIZEI	
3.1.	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	
	a) Gesuche, die gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Anhang III
	b) Stellungnahme zur erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Stellungnahme zur Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Stellungnahme zur Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	e) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	f) Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	g) Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
3.2	Handel und Gewerbe	
	a) Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	b) Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
3.3	Taxigewerbe	
	a) Erstmalige Erteilung einer Bewilligung zum Halten und Führen eines Taxis	CHF 330.00
	b) Erstmalige Erteilung einer Bewilligung zum Führen eines Taxis	CHF 165.00
	c) Erneuerung von Taxihalter- und Taxiführerbewilligungen	CHF 165.00
	d) Die Kosten für die theoretische und praktische Prüfung samt Vorbereitung richten sich nach dem Leistungsvertrag zwischen der Stadt Bern und der Gemeinde Belp	effektive Kosten
3.4	Prostitutionsgewerbe	
	a) Bearbeitung der Gesuche gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG)	Aufwandgebühr II
	b) Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe (PGG)	Aufwandgebühr II
	c) Kontrollen	Aufwandgebühr II

3.5	Weitere Tätigkeiten der Gemeindepolizei	
	a) Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00
	b) Stellungnahme zu Gesuchen um eine Lotteriebewilligung	CHF 20.00
	c) Prüfen von Gesuchen für die Durchführung von Veranstaltungen	Aufwandgebühr II
3.6	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	
	a) Erteilung einer Bewilligung einmalige Grundgebühr (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag)	CHF 40.00
	b) Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.) – unbefestigter Boden	CHF 0.50 CHF 0.20
	c) Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 150.00
	d) Keine Gebühr wird erhoben für Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie bei Umzügen/Wohnungswechseln (tageweise)	

Anhang III: Tarif über die Gebühren der Abteilung Bau

BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN		
1.	ENTGEGENNAHME BAUGESUCH	
1.1	Erfassen Baudossier, grobe formelle Prüfung	
	Vereinfachtes Verfahren	CHF 100.00
	Ordentliches Verfahren	CHF 200.00
1.2	Gesuche für besondere Bewilligungen	
	Formelle Prüfung und Weiterleitung, ohne Mitbericht, pro Gesuch	CHF 25.00
1.3	Publikation	
	a) Abfassen der Publikation	CHF 40.00
	b) Publikation Amtsblatt und Anzeiger	effektive Kosten
1.4	Persönliche Benachrichtigung	
	a) Grundgebühr, pro Gesuch	CHF 25.00
	b) Benachrichtigung, pro Adressat (Brief, Porto, Einschreiben, Versand)	CHF 15.00
1.5	Einsprachen, Rechtsverwahrung und Lastenausgleich	
	Entgegennahme, Eintrag, pro Eingabe	CHF 25.00
2.	BEHANDLUNG BAUGESUCH	
2.1	Materielle Prüfung und Behandlung, volumenabhängig (vorwiegend für Neu- und Anbauten), Umbauter Raum, SIA-Norm 416	
	a) bis 100 m ³	CHF 125.00
	b) 101 bis 500 m ³	CHF 175.00
	c) 501 bis 1'000 m ³	CHF 375.00
	d) 1'001 bis 2'000 m ³	CHF 625.00
	e) 2'001 bis 3'000 m ³	CHF 875.00
	f) über 3'000 m ³ , pro weitere 1'000 m ³	CHF 100.00
2.2	Materielle Prüfung und Behandlung, kostenabhängig (z. B. für Um- und Ausbauten)	
	a) Kostensumme gem. Art. 11 Abs. 1 Bst. e BewD	1,0 ‰
	b) Minimalgebühr	CHF 50.00
2.3	Ausnahmen	
	Behandlung pro neue Ausnahme (ohne Gebühren Dritter)	CHF 150.00
	Behandlung pro bestehende Ausnahme	CHF 100.00
2.4	Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleiche	
	a) Durchführung Einigungsverhandlung, inkl. Einladung und Protokoll, pro Verhandlung	CHF 200.00
	Beurteilung und Entscheide über	CHF 150.00
	b) Unerledigte Einsprachen, pro Einsprache	
	c) Rechtsverwahrungen / Lastenausgleichsbegehren, Aufnahme in Entscheid	CHF 50.00

2.5	Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleich	
	Beurteilung und Entscheide über	
	a) Unerledigte Einsprachen, pro Einsprache	CHF 150.00
	b) Rechtsverwahrungen / Lastenausgleichsbegehren, Aufnahme in Entscheid	CHF 50.00

3.	VERSCHIEDENE VERFAHREN	
3.1	Voranfrage, Vorverfahren	
	a) Entgegennahme Voranfrage	CHF 50.00
	b) Voranfrage mit schriftlichem Bericht	CHF 100.00
	c) Einholen Stellungnahme Dritter	CHF 20.00
	d) Kosten Dritter	effektive Kosten
3.2	Rückzug Baugesuch	
	Abschreibungsverfügung	CHF 125.00 zuzüglich Gebühren gemäss erbrachter Leistungen

4.	BESONDERE BEWILLIGUNGEN / AMTS- UND FACHBERICHTE	
4.1	Verfassen Mitbericht und Weiterleitung	CHF 100.00
4.2	Fachgutachten, Expertisen	
	a) Grund-, Bearbeitungsgebühr	CHF 100.00
	b) Kosten Dritter (Gutachter)	effektive Kosten
4.3	Erteilung von besonderen Bewilligungen	
	a) Gewässerschutz	
	– durch Kanton	effektive Kosten
	– durch Gemeinde, Standardbewilligung	CHF 100.00
	– durch Gemeinde, individuelle Bewilligung	CHF 300.00
	b) Befreiung Schutzraum	
	– durch Dritte	effektive Kosten
	– durch Gemeinde	CHF 100.00
	c) Besondere Bewilligungen für Strassen- und Kanalisationsanschlüsse	CHF 100.00
	d) Energieanschlüsse	effektive Kosten
	e) Energietechnischer Massnahmenachweis	
	– durch Dritte	effektive Kosten
	– durch Minergie-Prüfstelle	effektive Kosten
	– durch Gemeinde	CHF 100.00
	f) Brandschutzauflagen	
	– durch Feueraufseher	effektive Kosten
	– durch Gebäudeversicherung	effektive Kosten
	g) Feuerwehr	effektive Kosten
	h) Ramm- und Sprengarbeiten	CHF 100.00
	i) Grabenaufbrüche	
	– durch Gemeinde	CHF 100.00
	– durch Dritte	effektive Kosten
	– Instandstellung	effektive Kosten

5. BAUBEWILLIGUNGEN, BAUENTSCHEIDE	
5.1	Abfassen der Baubewilligung, des Bauentscheids oder des Antrags
	a) vereinfachtes Verfahren CHF 100.00
	b) generelles Verfahren CHF 200.00
	c) ordentliches Verfahren CHF 300.00
	d) Anträge an Dritte CHF 100.00
5.2	Verschiedene Bewilligungen: Abfassen der Bewilligung, des Entscheids oder Antrags
	a) vorzeitiger Baubeginn CHF 100.00
	b) Fristverlängerung (zuzüglich Gebühren gemäss Ziffer 1 bis 9) CHF 100.00
	c) Projektänderung / Bewilligung (zuzüglich Gebühren gemäss Ziffer 1, 2.3 bis 9 sowie 20 % von 2.1 und 2.2) CHF 100.00

SPEZIALBEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN, MONTAGEARBEITEN	
6. SPEZIALBEWILLIGUNGEN	
6.1	Betriebswegweiser / Hotelwegweiser
	a) Zuständigkeit Kanton effektive Kosten
	b) Zuständigkeit Gemeinde CHF 100.00
	c) Weiterleitung an Dritte CHF 100.00
	d) Materialkosten effektive Kosten
	e) Montage gemäss Ziffer 9.5
6.2	Verkehrsumleitung für Baustellen und Anlässe aller Art
	a) Zuständigkeit Kanton effektive Kosten
	b) Zuständigkeit Gemeinde CHF 150.00
	c) Aufwendungen Verwaltung Aufwandgebühr I
	d) Einrichtung gemäss Ziffer 9.5

7. KONTROLLEN	
7.1	Profile CHF 100.00
7.2	Schnurgerüste
	a) Kontrolle Gemeinde CHF 100.00
	b) Kontrolle Kreisgeometer effektive Kosten
7.3	Kanalisationsanschlüsse
	pro Abnahme CHF 100.00
7.4	Tankanlagen
	Armierungs-, Schutzanstrichs- und Schlusskontrollen durch Dritte effektive Kosten
7.5	Schutzraumbauten
	a) Armierungskontrollen pro Etappe CHF 100.00
	b) Schlusskontrolle CHF 100.00

7.6	Gerüste, Spriessungen	CHF 100.00
7.7	Rohbaukontrolle, Schlusskontrolle	gebührenfrei
7.8	Kontrollen bei Grabenaufbrüchen	CHF 100.00
7.9	Nachkontrolle	
	Kontrolle gemäss Ziffer 7.1 bis 7.8	CHF 100.00
7.10	Leitungskataster	
	Einmessen der verbauten Werkleitungen mit Integration in das WebGis durch Dritte	effektive Kosten

8.	BAUPOLIZEI	
8.1	Baupolizeiliche Verfahren	
	Sämtliche Aufwendungen im baupolizeilichen Verfahren	Aufwandgebühr II
8.2	Nachträgliche Baubewilligungen	
	Für nachträgliche Baubewilligungen ist zusätzlich eine Pauschale geschuldet. Sind beide Verfahren nötig, ist die Pauschale einmalig geschuldet.	
	– Vereinfachtes Verfahren	CHF 200.00
	– Ordentliches Verfahren	CHF 400.00
8.3	Wiederherstellungen	
	Ersatzvornahme, Ausführung	effektiver Aufwand
8.4	Bepflanzungen und Einfriedungen im öffentlichen Verkehrsraum, Ersatzvornahme	
	– Bearbeitungspauschale	CHF 200.00
	– Ausführung	effektiver Aufwand

	ALLGEMEINE GEBÜHREN	
9.	Administratives / Werkhof	
9.1	Sekretariatsgebühren	
	a) Formulare	gebührenfrei
	b) Reglemente, Zonenpläne	effektive Kosten
	c) Mappen, Plankopien, Fotokopien, Porti	effektive Kosten
9.2	Leihweise Abgabe von Akten	
	a) Depot	CHF 50.00
	b) Benützungsg Gebühr	CHF 30.00
9.3	Gebäudenummern	
	Pro Gebäudenummer	
	a) ohne Montage	CHF 30.00
	b) mit Montage	CHF 50.00

9.4	Technische Unterlagen	
	Ausserordentliche Aufwendungen für technische Unterlagen:	effektive Kosten
	a) Gutachten	
	b) Berechnungen	
	c) Verträge	
	d) Besichtigungen	
	e) Ausarbeitung von Kostenteilern usw.	
9.5	Gemeindewerkhof	
	a) Löhne	Aufwandgebühr I
	b) Geräte und Materialien	effektive Kosten
9.6	Materialvermietung	
	Grundsätzlich haben sämtliche Bestellungen schriftlich auf dem offiziellen Bestellformular zu erfolgen.	
	a) Bearbeitungsgebühr pro Bestellung	CHF 30.00
	b) Lieferung (1 Abladestelle) pro Fahrt	CHF 120.00
9.7	Plakatständer	
	a) Bereitstellung ab Werkhof und Miete pro Wochenende	CHF 10.00
	b) Aufkleben und Entfernen von Plakaten pro Seite	CHF 30.00
	c) Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach Aufwand, aber im Minimum	CHF 50.00
	d) Benützung (inkl. Lieferung, Aufkleben und Entfernen) pro Plakatständer bei kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen für politische Parteien (maximal 2 Stück pro Partei)	gebührenfrei
9.8	Signalisationen / Absperrmaterial	
	a) Bereitstellung ab Werkhof und Miete pro Wochenende	CHF 10.00
	b) Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach Aufwand, aber im Minimum	CHF 50.00
	c) Erarbeitung / Begleitung Verkehrskonzept	Aufwandgebühr I
9.9	Festbänke	
	a) Bereitstellung ab Werkhof und Miete pro Wochenende	CHF 5.00
	b) Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen oder Beschädigungen nach Aufwand, aber im Minimum	CHF 50.00
9.10	Sonderregelung	
	Für einheimische Vereine, welche dem Vereinsverband Belp (VVB) angehören, wird auf die Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühr gemäss Ziffer 9.6a, 9.7a, 9.8a und 9.9a verzichtet. Alle anderen Ziffern 9.6b, 9.7b/c, 9.8b/c und 9.9b werden verrechnet.	
	Bei Anlässen der Gemeinde wird auf eine interne Verrechnung verzichtet.	

	PLANUNG	
10.	Nutzungsplanung	
10.1	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abänderung	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Aufwandgebühr II
	c) eines qualitätssichernden Verfahrens	Aufwandgebühr II

ANHANG IV: TARIF ÜBER DIE GEBÜHREN DER ABTEILUNG FINANZEN

1.	GEBÜHRENINKASSO	
	Manuell ausgelöste Mahnungen	CHF 30.00

2.	STEUERWESEN	
2.1	Veranlagung	
	a) Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 20.00
	b) Formlose Auszüge aus dem Steuerregister (Finanzinstitute, Spitex etc.)	CHF 10.00
2.2	Amtliche Bewertung	
	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.00

ANHANG V: WEITERE GEBÜHREN

1. DATENSCHUTZ		
	a) Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
	b) Abweisung eines Gesuchs um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
	c) Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister (inkl. Druck von Etiketten)	CHF 30.00 Grundtaxe plus Aufwandgebühr I

2. GEBÜHRENINKASSO		
	Verfügung	CHF 60.00

3. DIVERSE GEBÜHREN		
	a) Nachschlagen im Gemeindearchiv, in Plänen / Registern Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
	b) Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
	c) Bescheinigungen aller Art (Bescheinigungen Einwohnerdienste siehe Anhang II)	CHF 20.00
	d) Erstellen von Fotokopien, wenn nicht in anderer Ver- richtung bereits inbegriffen:	
	– A4 (s/w), pro Blatt	CHF 0.50
	– A3 (s/w), pro Blatt	CHF 1.00
	– Zuschlag Farbkopie pro Blatt	CHF 0.50